CASTON
www.caston.info
Die Datenbank im Internet.
Compact

Tochterunternehmen in der Schweiz

- No. 132 -

Dr. Franz-Xaver Muheim, Rechtsanwalt und Notar in Zug/CH
Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt in Hannover

Deutsche Unternehmer interessieren sich vermehrt für Direktinvestitionen in der Schweiz. Die Gründung eines Tochterunternehmens dient oftmals der Schaffung eines zweiten Standbeins im Ausland.

Für ein Engagement in der Schweiz können verschiedene Faktoren angeführt werden. Dazu gehören die geographische Lage, die Sprachenvielfalt, die Annäherung an die EU, eine stabile Währung, qualifizierte Arbeitskräfte und nicht zuletzt die steuerliche Situation. Die Europäische Union und Deutschland gehören zu den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz.

Bei der Planung einer Investition muß der Investor jedoch auch beachten, daß es sich bei der Schweiz um einen Bundesstaat handelt. Daher sind die Investitionsbedingungen nicht in allen Kantonen gleich. Dies gilt insbesondere für die Besteuerung. Das Recht der Handelsgesellschaften findet sich hingegen einheitlich im Obligationenrecht.

Auch für Ausländer gilt in der Schweiz der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit. Für einige im Gesellschaftsrecht geregelte Funktionen ist teilweise die schweizerische Staatsbürgerschaft oder der Wohnsitz in der Schweiz erforderlich. Für bestimmte Tätigkeiten, wie die Eröffnung eines Grundstückmaklerbüros oder eines Hotels, müssen spezielle Bewilligungen vorliegen.

Wahl der Rechtsform

Dem Investor stehen verschiedene Rechtsformen für eine Niederlassung in der Schweiz zur Verfügung. Eine Zweigniederlassung wird zwar in das Handelsregister eingetragen, tritt aber nicht als schweizerische Gesellschaft auf. In der Regel wird sich die Auswahl daher auf eine der beiden Kapitalgesellschaftsformen beschränken, auch wenn sich deren Gründung etwas aufwendiger gestaltet als die einer Personengesellschaft. Wie das deutsche Recht kennt das schweizerische Recht die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Aktiengesellschaft. Beide besitzen Rechtspersönlichkeit, und die Anteilsinhaber der Gesellschaft haften nicht persönlich mit ihrem eigenen Vermögen. Anders als in Deutschland ist jedoch die Aktiengesellschaft die am weitesten verbreitete Gesellschaftsform. Sie wird auch von kleinen und mittleren Unternehmen bevorzugt.

Die Aktiengesellschaft

Die Gründung einer Aktiengesellschaft setzt mindestens drei Gründungsmitglieder voraus. Eines dieser Mitglieder muß die schweizerische Staatsbürgerschaft besitzen. Die Aktiengesellschaft muß mit einem Mindestkapital von 100.000 CHF ausgestattet sein. Der Mindestnennwert je Aktie beträgt 10 CHF, außer es handelt sich um den gesetzlich geregelten Fall der Sanierungskleinaktien.

Es besteht Wahlfreiheit zwischen Inhaber- und Namensaktien. Namensaktien müssen bei ihrer Ausgabe nicht voll eingezahlt sein. Ein Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft ist zulässig, wenn frei verwendbares Eigenkapital in der notwendigen Höhe vorhanden ist und der gesamte Nennwert dieser Aktien 10 % des Aktienkapitals nicht übersteigt. Diese Möglichkeit wird aber in der Praxis durch steuerrechtliche Bestimmungen weitgehend eingeschränkt.

Die Gründung

In einem öffentlich beurkundeten Errichtungsakt werden die Gründung erklärt, die Statuten (Satzung) festgelegt und die Organe bestellt. Vom Mindestkapital müssen 20 % des Nennwertes jeder Aktie, insgesamt aber mindestens 50.000 CHF bei der Gründung eingezahlt werden. Die Leistung

von Sacheinlagen setzt neben einem formbedürftigen Sacheinlagevertrag voraus, daß die Aktiengesellschaft nach dem Handelsregistereintrag sofort einen bedingungslosen Anspruch auf den eingebrachten Vermögenswert erhält und ein Gründungsbericht mit Prüfungsbestätigung vorliegt.

Die rechtsfähige Aktiengesellschaft entsteht mit der Eintragung in das Handelsregister des zuständigen kantonalen Registeramts. Die Eintragung erfolgt ungefähr innerhalb von vier Tagen ab Einreichung aller Dokumente. Sie vermittelt im übrigen auch einen Schutz des Firmennamens, der dann einen deutlichen Hinweis auf die Rechtsform des Unternehmens enthalten muß, wenn ein Personenname Bestandteil der Firma bildet.

Die Kosten der Gründung einer Aktiengesellschaft hängen von der Höhe des gewählten Grundkapitals ab. Danach berechnen sich die zu entrichtende Stempelsteuer (ab einem Aktienkapital von CHF 250.000.00) und die Registrierungs- und Notargebühren. Hinzu kommen noch Kosten für die rechtliche Beratung.

Die Organe

Jede Aktiengesellschaft verfügt über mindestens drei Organe, nämlich die Generalversammlung, den Verwaltungsrat und die Revisionsstelle. Die Generalversammlung ist wie die deutsche Hauptversammlung das oberste, beschlußfassende Organ. Ihr sind gesetzlich einige unübertragbare Befugnisse zugewiesen, darunter die Festsetzung und Änderung der Statuten, die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle sowie die Genehmigung von Geschäftsbericht und Gewinnverwendung. Ordentliche Versammlungen finden jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres, außerordentliche je nach Bedarf statt. Für gewisse wichtige Beschlüsse gilt ein qualifiziertes, gesetzliches Beschlußquorum von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und absoluter Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte. Die Quoren sind zwingend und können durch die Statuten zwar verschärft, nicht aber gelockert werden. Das Stimmrecht aus einer Aktie ist auf einen Bevollmächtigten übertragbar; es sei denn, daß eine entsprechende Beschränkung in den Statuten festgelegt wurde.

Der Verwaltungsrat ist das geschäftsführende Organ und besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen. Ferner müssen die Mitglieder mehrheitlich Personen sein, die in der Schweiz wohnen und das Schweizer Bürgerrecht besitzen. Der Verwaltungsrat kann jedoch auch durch Treuhänder besetzt werden, was eine durchaus übliche Erscheinung ist. Die Anzahl der Mitglieder wird in den Statuten bestimmt. Der Verwaltungsrat vertritt die Aktiengesellschaft nach außen. Die Leitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen gehören neben anderen zu den unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates. Die Geschäftsführung kann dagegen - wenn in den Statuten vorgesehen - in einem Reglement ganz oder zum Teil auf Dritte übertragen werden; ansonsten steht sie allen Verwaltungsratmitgliedern gemeinsam zu.

Die Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, von denen mindestens einer seinen Sitz in der Schweiz haben muß. Sie ist als eine von Generalversammlung und Verwaltungsrat unabhängige Stelle mit der Prüfung betraut, ob Buchführung und Jahresrechnung sowie die beantragte Bilanzgewinnverwendung dem Gesetz und Statuten entsprechen. Zwar wird damit eine gewisse generelle Überwachung und Kontrolle des Verwaltungsrates erreicht, jedoch stellt dies keine Aufsicht im Sinne eines deutschen Aufsichtsrates dar, sondern eine klar buchhalterische Prüfung. Die Revisionsstelle erstattet über die Prüfung der Generalversammlung Bericht. Ohne vorliegenden Revisionsbericht sind Beschlüsse der Generalversammlung über Abnahme der Jahresrechnung und Bilanzgewinnverwendung nichtig. Ist kein Revisor anwesend, so sind Beschlüsse anfechtbar, wenn nicht durch einstimmigen Beschluß auf seine Anwesenheit verzichtet wurde.

Gewinnverwendung

5 % des Jahresgewinns sind einer allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese 20 % des einbezahlten Aktienkapitals erreicht (sogenannte erste Zuweisung). Beide Größenordnungen können durch die Statuten erhöht werden. Eine zweite Zuweisung ist nach Erreichen der gesetzlichen Reservehöhe vorzunehmen, wenn nach Bezahlung einer 5 %igen Dividende noch weitere Gewinnanteile ausgeschüttet werden. Die Zuweisungshöhe beträgt dann 10 % des überschreitenden Gewinnanteils.

Die GmbH

Zur Gründung einer GmbH gehören mindestens zwei Gesellschafter, die beide ausländische Staatsangehörige oder auch juristische Personen

sein können. Eine einmal gegründete GmbH kann mit einem Gesellschafter fortgeführt werden. Das Stammkapital darf nicht mehr als 2 Mio. und nicht weniger als 20.000 CHF betragen. Eine einzelne Stammeinlage muß auf wenigstens 1.000 CHF oder ein Vielfaches davon lauten. Damit beschränkt sich die Zahl der zulässigen Gesellschafter auf 2.000.

Die Gründung

Jeder Gesellschafter muß bei Gründung mindestens 50 % seiner Einlage einzahlen oder durch Sacheinlagen decken. Im letzteren Fall – einer sog. "qualifizierten Gründung" – bedürfen Gegenstand, Anrechnung und Bewertung der Sacheinlage eines ausdrücklichen Nachweises in den Statuten und im Handelsregistereintrag. Die Errichtung der Gesellschaft muß öffentlich beurkundet werden und umfaßt die den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Gründungserklärung und die Festsetzung der Statuten. Auch die GmbH entsteht erst mit der Eintragung in das Handelsregister.

Persönliche Haftung

Vor Eintragung haften Geschäftsführer, Gründer und sonstige Handelnde für bereits begründete Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich. Diese Haftung erlischt, wenn die Gesellschaft die Verbindlichkeiten innerhalb von drei Monaten übernimmt. Die Rückgewähr von Stammeinlagen ist verboten. Falls das Stammkapital nicht voll einbezahlt wurde, haften alle Gesellschafter gemeinsam für die Differenz. Ansonsten ist eine Unterbilanzhaftung nicht bekannt.

Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Die Stammeinlage des Gesellschafters bestimmt seinen Gesellschaftsanteil, welcher veräußerlich und vererblich ist. Über die Stammeinlage ist ein Anteilsbuch zu führen.

Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen ist weitaus aufwendiger als die Übertragung von Aktien. Die Übertragung eines Gesellschaftsanteils ist gegenüber der GmbH nur wirksam, wenn neben der Anzeige auch eine Eintragung in dieses Anteilsbuch erfolgt. Die Eintragung ist nur zulässig, wenn drei Viertel aller Gesellschafter, die zugleich drei Viertel des Stammkapitals vertreten, zustimmen. Diese Bestimmung kann nicht im Gesellschaftsvertrag abbedungen werden. Im Falle einer völlig grundlosen Ablehnung kann diese Weigerung für den in seinen Interessen beeinträchtigten Gesellschafter einen wichtigen Grund zum Austritt oder gar zur Auflösung der Gesellschaft darstellen. Beide Fälle erfordern ein Gerichtsurteil. Die Übertragung des Gesellschaftsanteils bedarf der öffentlichen Beurkundung.

Die gleichen Voraussetzungen sind auch bei der Veräußerung von Teilen eines Gesellschaftsanteils zu beachten, sofern die Statuten dies nicht ausschließen oder die einzelnen Teile nicht unter 1.000 CHF sinken.

Die Organe

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ in der Gesellschaft. Gesellschafterbeschlüsse erfolgen in Versammlungen und bedürfen grundsätzlich der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei auf eine Stammeinlage von 1.000 CHF jeweils eine Stimme entfällt. Andere statutarische Vorschriften sind zulässig. Insbesondere kann für alle oder einzelne Gegenstände eine schriftliche Abstimmung angeordnet werden. Die Mehrheit bestimmt sich in diesem Fall nach der Gesamtzahl sämtlicher Stimmen, welche allen Gesellschaftern zustehen.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind alle Gesellschafter zur gemeinsamen Geschäftsführung und -vertretung berechtigt und verpflichtet. Einer der Geschäftsführer muß jedoch in der Schweiz seinen Wohnsitz haben; seine Nationalität ist ohne Bedeutung. Ein geschäftsführender Gesellschafter unterliegt ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter einem umfassenden Konkurrenzverbot.

Nicht geschäftsführende Gesellschafter sind zur Kontrolle des geschäftsführenden Gesellschafters berechtigt, aber nicht verpflichtet. Durch die Statuten kann eine besondere Kontrollstelle eingerichtet werden. Für sie gelten dann die gleichen Voraussetzungen wie für die Revisionsstelle der Aktiengesellschaft.

Folgende weitere Bestimmungen zur Aktiengesellschaft sind auf die GmbH anwendbar: Verantwortlichkeit der Organe, Herabsetzung des Stammkapitals, Bilanzvorschriften und Reservebildung, Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen, Anzeigepflicht bei Kapitalverlust und Überschuldung, Liquidation der Gesellschaft.

Besteuerung

Die Steuerhoheiten in der Schweiz liegen beim Bund, den 26 Kantonen sowie den 3.000 Gemeinden. Neugegründete Unternehmen können teilweise auf Kantonsebene für einen Zeitraum von bis zehn Jahren durch Steuerbefreiungen gefördert werden.

Das Schweizer Steuerrecht unterscheidet bei der Besteuerung von Kapitalgesellschaften nach dem Unternehmenszweck und der darauf gestützten tatsächlichen Tätigkeit der Unternehmen. Es differenziert zwischen Betriebs-, Holding- und Domizilgesellschaften. Vergünstigungen bestehen für Holding-, Beteiligungs- und Domizilgesellschaften. Betriebsgesellschaften werden ordentlich besteuert, das heißt, sie entrichten Gewinn- und Kapitalsteuer. Die geringste Steuerlast tragen die Holdinggesellschaften, wobei hier die Kantone unterschiedliche Anforderungen an die Struktur der Beteiligungen stellen. Der jeweilige Steuersatz hängt von der Höhe des besteuerten Gewinns beziehungsweise des Kapitals ab, und ist kantonal unterscheidlich. Die steuerliche Höchstbelastung einer Kapitalgesellschaft liegt derzeit bei ca. 30 %.

Zwischen der Schweiz und Deutschland besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen, so daß eine zweifache Besteuerung von in der Schweiz erzielten Einkommen vermieden werden kann.

Der Regelsatz der Mehrwertsteuer in der Schweiz beträgt 7,5 %. Daneben besteht ein ermäßigter Satz für Beherbungsleistungen (3,5 %) und bestimmte Güter des persönlichen Bedarfs wie Lebensmittel oder Medikamente (2,3 %). Steuerpflichtige Unternehmen sind vorsteuerabzugsberechtigt. Für kleinere Unternehmen besteht ein vereinfachtes Pauschalverfahren zur Steuerabrechnung.

Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung

Die Schweiz kennt verschiedene Formen von Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen, die von den jeweiligen Kantonen erteilt werden. Investoren, Spezialisten und Führungskräften wird eine Bewilligung in der Regel erteilt. Es besteht eine Zulassungspriorität für Bewilligungen für EU- und EFTA-Staatsangehörige.

Die Kurzaufenthalterbewilligung ist sechs Monate gültig und eignet sich zum Beispiel für die Gründung der Firma oder zur Einarbeitung von neuem Personal. Sollen in das Tochterunternehmen auf längere Zeit Personen aus dem deutschen Mutterunternehmen entsandt werden, muß eine Jahresaufenthaltsbewilligung beantragt werden, die auch einen Familiennachzug ermöglicht. Nach fünf Jahren ununterbrochenem Aufenthalt kann eine Niederlassungsbewilligung beantragt werden. Daneben gibt es eine spezielle, jährlich zu erneuernde Bewilligung für Grenzgänger, die täglich in ihr Herkunftsland zurückkehren. Mit den umfassenden Abkommen zwischen der EU und der Schweiz wird die Freizügigkeit im Personenverkehr Wirklichkeit werden.

15. Dezember 1999

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)
verantw.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D), Klaus J. Soyka, Dipl. rer. pol.; Heike Thürnagel, Rechtsanwältin; Kenneth S. Kilimnik, Attorney at Law (USA); Claudia Beckert, Rechtsanwältin; Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt; Véronique Demarne, Juriste (F); Cécile Teissier, Juristin (D), D.E.U.G. Droit (F); Dr. jur. Konstadinos Massuras, Rechtsanwalt u. Dikigoros (GR); Susana Crizol Díaz, Abogada (S); Tomas Gabriel, Rechtsanwalt; Michail B. Chidekel, LL.M., Advokat (RUS); JUDr. Yvona Rampákova, Kommerzanwältin (ČR); Girana Anuman-Rajadhon, Rechtsanwältin; Lijun Cao, Bac. lur (CHIN), Mag. Jur. (D)

KORRESPONDENTEN (Ausland)
in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

VERLAG
CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info
Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.